

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
(Information Systems and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.08.2010

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 06.07.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Wirtschaftsinformatik zu befähigen.
- (2) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik soll Studierende befähigen, in einem internationalen Umfeld komplexe betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche wissenschaftliche Methoden zu entwickeln und neueste Forschungsergebnisse effektiv umzusetzen. Besonderer Nachdruck wird auf die Integration von betriebswirtschaftlichem und Informatik-Wissen in der praktischen Anwendung von Systemen gelegt.
- (3) Das Studium bereitet auf anspruchsvolle Berufsfelder in global agierenden Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. Es kann auch Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:
 1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester und mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten Studienganges oder anderer Studienrichtungen, sofern die Gleichwertigkeit zu

einem Studium der Wirtschaftsinformatik durch die Nachleistung von höchstens 30 ECTS-Kreditpunkten gegeben ist, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Welche Lehrveranstaltungen eine Bewerberin/ein Bewerber nachzuholen hat, entscheidet die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis über dem Durchschnitt liegender Fähigkeiten zum analytischen und strukturierten Denken. Der Nachweis wird durch die Teilnahme am GRE-General Test (Graduate Record Examination – General Test) oder einem gleichwertigen Testverfahren mit mindestens gutem Ergebnis erbracht.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nummer 1 sowie die Gleichwertigkeit von Testverfahren nach Abs. 1 Nummer 2 entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission mit einem weiteren Mitglied unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn mitgeteilt.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium angeboten. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob sie/er ein Voll- oder ein Teilzeitstudium durchführen will.
- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden oder für die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Wirtschaftsinformatik noch ECTS-

Kreditpunkte nachgeleistet werden müssen, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen. Die Absolvierung der zusätzlichen Module rechtfertigt eine angemessene Fristverlängerung i. S. des § 8 Abs. 4 RaPO.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und/oder Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten schriftlicher und die Dauer der mündlichen Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule oder als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt.
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.
 2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).
- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden entweder in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten sind im Studienplan festgelegt.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Gemeinsame Kommission beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden semesterbezogen einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Aufbau des Studiums im Einzelnen ergibt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. Die Aufteilung des Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Pflichtmodul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,

2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung nebst der Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen sowie
 5. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungskommission wird gemäß der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 40 ECTS-Kreditpunkten aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und, falls gefordert, die erfolgreiche Ablegung der Module gem. § 5 Abs. 3.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium und im Teilzeitstudium jeweils sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist für die zu wiederholende Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der

Bekanntgabe der ersten Bewertung. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Träger des Masterstudienganges

Die Träger des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik und dessen Organisation sind in der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 14 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) nach dem Sommersemester 2010 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Master Information Systems and Management) vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.
- (3) Für Studierende, für die diese Satzung nicht gilt, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Master Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 19.10.2007; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (4) Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Master Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 19.10.2007 studieren, können sich auf Antrag in die entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen erfolgt in diesen Fällen von Amts wegen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
(Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1. Code	2. Module ^[1]	3. Modules	4. SWS	5. Pflicht SWS	6. Pflicht-ECTS-Kreditpunkte ^[5] < KP pro Modul >	7. Art der Lehrveranstaltung ^[2,3]	8. Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^[1, 4, 14]
	Wahlpflichtmodulgruppe Informatik ^[6]	Computer Science		12	15		
IF-WI-M01	Informationssysteme	Information Systems	4		<5>	SU und PR	StA & KI, 60-120 ^[10]
IF-WI-M02	Datenbanksysteme	Database Systems	4		<5>	SU und PR	StA & KI, 60-120 ^[10]
IF-WI-M03	Verteilte Systeme	Distributed Systems	4		<5>	SU und PR	StA & KI, 60-120 ^[10]
IF-WI-M04	IT-Infrastrukturen	IT-Infrastructures	4		<5>	SU und PR	StA & KI, 60 ^[10]
	Wahlpflichtmodulgruppe Wirtschaftswissenschaften ^[6]	Business Administration and Economics		12	15		
IF-WI-M05	Controlling	Controlling	4		<5>	SU	SP, 60-120
IF-WI-M06	Investition und Finanzierung	Investment and Finance	4		<5>	SU	SP, 60-120
IF-WI-M07	Unternehmensmanagement	Corporate Strategy	4		<5>	SU	SP, 60-120 / StA & SP, 60-120 ^[10] / StA & Kol, 15-45 ^[7]
IF-WI-M08	Soziale Kompetenz	Social Skills	4		<5>	PR	Ref & Kol, 15-45 ^[10]
	Vertiefung Wirtschaftsinformatik	Information Systems and Management		20	25		
IF-WI-M09	Datenanalyse	Data Analysis	4		<5>	SU und PR	SP, 60-120
IF-WI-M10	Entscheidungstheorie	Decision Theory	4		<5>	SU und PR	SP, 60-120
IF-WI-M11	Projekt- und Qualitätsmanagement	Project and Quality Assurance Management	4		<5>	SU	SP, 60-120
IF-WI-M12	Projektstudium	Project Study	8		<10>	PR	StA & Kol, 15-45 ^[10]

	Persönliche Profilbildung (fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Seminare, Masterarbeit)	Electives		12	35			
IF-WI-M13 IF-WI-M14 IF-WI-M15	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik ^[8, 9]	Elective: Information Systems and Management	jeweils 4	jeweils 4	jeweils <5>	jeweils SU und Ü/S	jeweils SP, 60-120 / jeweils StA & SP, 60-120 ^[10] / jeweils StA & Kol, 15-45 ^[10]	
IF-WI-M16	Masterarbeit und Kolloquium ^[11]	Master`s Thesis and Colloquium					MA und Kol, 15-45 ^[12]	
	Exkursion	Excursion						
IF-WI-M17	Exkursion ^[12]	Excursion				EX		
		Summe insgesamt:	64	56	90			

Abkürzungen

KP	Kreditpunkte	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer System	SP	schriftliche Prüfung
EX	Exkursion	StA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	SU	seminaristischer Unterricht
LN	Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
MA	Masterarbeit	Ü	Übung
PR	Praktikum	PA	Projektarbeit
Ref	Referat	/	oder

-
- 1 Das Nähere wird von der gemeinsamen Kommission im Studienplan festgelegt.
 - 2 Bei Seminaren und Praktika kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
 - 3 Bei Lehrveranstaltungen, für die zwei Lehrformen angegeben sind, werden diese vom zeitlichen Umfang her i.d.R. im Verhältnis 50:50 angewendet.
 - 4 Bei Note "nicht ausreichend" in einer Prüfungsleistung wird die Modulnote "nicht ausreichend" erteilt. Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
 - 5 Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
 - 6 Aus der Wahlpflichtmodulgruppe müssen drei Module gewählt werden.
 - 7 Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Studienarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.
 - 8 Es sind drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Kreditpunkten aus dem Studienplan festgelegten Katalog zu wählen.
 - 9 Die Festlegung, ob das Modul in Form einer SP oder StA & KI oder StA & Kol geprüft wird, erfolgt im Studienplan.
 - 10 Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Studienarbeit bzw. des Referates und die Note der Klausur bzw. der schriftlichen Prüfung bzw. des Kolloquiums im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.
 - 11 Die Bearbeitungsfrist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
 - 12 Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) oder „ohne Erfolg abgelegt“ (o.E.a.). Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung. Wird die Masterarbeit wiederholt, ist das Kolloquium ebenfalls zu wiederholen.
 - 13 Aufgrund von Exkursionen entfallende Veranstaltungen werden nicht nachgeholt.
 - 14 Definition des Prüfungsaufwandes:
Studienarbeit: Im Rahmen von Studienarbeiten sind fachspezifische Aufgabenstellungen aus der Wirtschaftsinformatik zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt für Module mit fünf ECTS-Kreditpunkten während der Vorlesungszeit eines Semesters mit einem Umfang von bis zu 50 Zeitstunden und für Module mit zehn ECTS-Kreditpunkten während des Semesters mit bis zu 210 Zeitstunden sowie in beiden vorgenannten Fällen ggf. in den in der Studien- und Prüfungsordnung spezifizierten Präsenzveranstaltungen (PR/Ü). Die Aufgabenstellung und der Abgabezeitpunkt werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

Referat: Das Referat ist ein 15- bis 45-minütiger mündlicher Vortrag einer/eines Studierenden zu einem von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spezifizierten Themenbereich.

Kolloquium: Das Kolloquium ist ein 15- bis 45-minütiges mündliches Fachgespräch über die Inhalte eines Modules bzw. über die Abschlussarbeit. Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten bzw. der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller der Masterarbeit festgelegt.